



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Gebührentarif zum Gebührenreglement

Ausgabe 2024

Gestützt auf Artikel 55 des Gebührenreglements der Gemeinde Herzogenbuchsee vom 4. Dezember 1996, erlässt der Gemeinderat folgenden

Gebührentarif

I. Gebühren nach Aufwand, Kanzleigebühren und Spesenentschädigungen

Aufwandgebühr I	Fr. 85.00	pro Stunde ³⁾
Aufwandgebühr II	Fr. 125.00	pro Stunde ³⁾
Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr. 1.00	pro Seite
Auto-Spesen	Fr. 0.70	pro km
Hundetaxe	Fr. 100.00	pro Hund ¹⁾

II. Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. August 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Gebührentarif vom 1. Januar 2012.

² Die vom Gemeinderat am 17. August 2020 beschlossene Abänderung von Absatz I tritt auf den 1. August 2020 in Kraft. ²⁾

³ Die vom Gemeinderat am 22. Januar 2024 beschlossene Abänderung von Absatz I tritt auf den 1. Februar 2024 in Kraft. ⁴⁾

III. Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat diesen Gebührentarif an seiner Sitzung vom 01. Juli 2013 beschlossen.

GEMEINDERAT HERZOGENBUCHSEE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

IV. Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Anzeiger Oberaargau West Nr. 28 vom 11. Juli 2013 bekannt gemacht.

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger

- 1) Fassung vom 17. August 2020
- 2) Eingefügt am 17. August 2020
- 3) Fassung vom 22. Januar 2024
- 4) Eingefügt am 22. Januar 2024